Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 2

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

noch darauf bestanden werden, daß die gerechten Ansprüche auch der Ersteren auf Charakter, Gefälligkeit und praktisches Wesen aufmerksame Berücksichtigung finden. B.

Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter. Von der Gründung des fränkischen Reiches bis zum Untergang der Hohenstaufen. Mit fortlaufenden Quellenauszügen und Literaturangaben. Von Dr. Gustav Richter, Professor am Gymnasium zu Weimar. I. Abtheilung: Annalen des fränkischen Reichs im Zeitalter der Merovinger. Halle. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1873.

Seit die Befreiungskriege das schlummernde Nationalgefühl der Deutschen geweckt, hat sich dem Studium der nationalen Vergangenheit eine lebendige Theilnahme zugewendet. Aber je größer das Material wird, welches emsige Forscher aufhäufen, desto schwieriger wird auch die Aufgabe, Uebersicht und Herrschaft über das Ganze zu behaupten. Es ist daher ein verdienstliches Unternehmen des Hrn. Verfassers, in gedrängter Form dasjenige zusammenzustellen, was für eine quellenmäßige Auffassung der geschichtlichen Vorgänge unentbehrlich ist. Das Buch soll hauptsächlich Geschichtslehrer in die Lage setzen, sich über die quellenmäßige Grundlage und über den Stand der Forschungen zu orientiren.

Auf Seite 140 finden wir einige Angaben über das Heerwesen der Merovinger.

Die vorliegende erste Abtheilung behandelt die Zeit von 200 bis 751 n. Chr.

Der Dienst des Adjutanten mit besonderer Berücksichtigung des Regiments- und Bataillons-Adjutanten bei der Infanterie. Von H. von Scheel, Hauptmann à la suite des 3. hessischen Infanterie-Regiments, Lehrer an der Kriegsschule. Zweite Auflage. Berlin, 1874. E. S. Mittler und Sohn. gr. 8°. S. 177. Preis 3 Fr. 75 Cts.

Wir wollen es nicht unterlassen unsere Herren Kameraden, die bei der Adjutantur verwendet sind, auf die vorliegende Schrift, welche die verschiedenen die Adjutantur betreffenden Geschäfte behandelt, aufmerksam zu machen. Da die Arbeit die Dienstverhältnisse und Vorschriften des preußischen Heeres zunächst im Auge hat, so wird zwar bei Benützung vielfach nothwendig sein, darauf zu achten, inwiefern diese mit den unsrigen übereinstimmen. Immerhin gibt das Buch einen in sehr vielen Fällen nützlichen Leitfaden, den wir um so höher schätzen, als wir leider kein solches Handbuch besitzen, in dem der angehende Adjutant sich überhaupt Raths erholen könnte, ja weil bis jetzt sogar bei uns eine Instruktion über diesen wichtigen Dienstzweig fehlt und es doch gerade in einer Milizarmee nothwendig wäre, eine solche zu erlassen, da den Offizieren nicht durch lange Dienstzeit Gelegenheit geboten ist, sich die nöthige Routine zu erwerben.

Der Herr Verfasser vorliegender Schrift, der seine Aufgabe gut gelöst hat, theilt das Buch in zwei Theile. In dem ersten behandelt er die Geschäftsführung, als: Die Bureau-Einrichtungen, die Formen des Schriftverkehrs, die Bureau-Arbeiten, den Vortrag, die Regelung des Geschäftsganges und das allgemeine Verhalten des Adjutanten (gegen seinen Chef, die Kommandeure, die seiner Kommandobehörde unterstellt sind, die Adjutanten, mit denen er in dienstlichen Verkehr tritt, und den Verkehr mit den in der Front befindlichen Kameraden). Der zweite Theil ist den anderweitigen Diensten des Adjutanten gewidmet, als: Der speziellen Dienstfunktion des Regiments- und Bataillonsadjutanten, dem Garnisonsdienst, dem Exerzieren, den Märschen und Manövern, und dem Dienst im Felde.

Ein Anhang enthält u. A. einige Winke über das Pferd des Adjutanten, Notizen über die Kompetenzen des Adjutanten und eine Anzahl Beispiele über den schriftlichen Verkehr.

Eidgenossenschaft.

Entwurf eines Reglements
für die
Verwaltung der schweizerischen Armee.

I. Abschnitt.
Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.
(Fortsetzung.)

2. Der Waffenchef für die Kavallerie.

§. 10. Der Waffenchef der Kavallerie hat für seine Waffe die gleichen Obliegenheiten, wie der Waffenchef der Infanterie für letztere (§. 35).

Er läßt durch die Truppenkommandanten derjenigen Truppenkörper, welche nicht im Divisionsverbande stehen, eine genaue Kontrolle ausüben über die Erhaltung des gesetzlichen Bestandes der Korps und läßt sich von allfälligen Lücken oder sonstigen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen Kenntniß geben. Er wird die zur Abhilfe nöthigen Reklamationen erheben.

Er hält die Truppenoffiziere seiner Waffe außer der Dienstzeit zu privaten Arbeiten an und besorgt die Oberleitung derselben.

Im Fernern liegt ihm ob die Ueberwachung des Remontenwesens, namentlich des Ankaufs der Pferde und deren Zutheilung an die Rekruten und Remonten.

Er kontrollirt und überwacht durch Offiziere der Waffe die außer dem Dienst stehenden Kavalleriepferde mit Bezug auf ihre Unterbringung, Besorgung, Ernährung und ihren Gebrauch und erstattet darüber dem Militärdepartement Bericht.

Er inspizirt jährlich dasjenige Kriegsmaterial seiner Waffe, das nicht bestimmten Truppeneinheiten zugetheilt ist.

Dem Waffenchef der Kavallerie wird das nöthige Hilfspersonal beigegeben.

§. 11. Unter seinen unmittelbaren Befehlen steht das Instruktionskorps der Kavallerie.

An der Spitze des Instruktionskorps steht der Oberinstruktor, dem eine Anzahl von Instruktoren 1. und 2. Klasse, sowie die nöthigen Hilfsinstruktoren für Spezialfächer beigegeben sind.

Der Oberinstruktor der Kavallerie ist der Stellvertreter des Waffenchefs. Ihm sind für seine Waffe analoge Funktionen überbunden, wie dem Oberinstruktor der Infanterie für letztere. Zudem liegt ihm die Leitung der Remontenschulen ob, in welchen die vom Bunde angekauften, resp. von den Kavalleristen gestellten Kavalleriepferde zugeritten werden. Es werden ihm hiefür die nöthigen Kredite für die Anstellung von Bereitern, Pferdewärtern ꝛc. ertheilt.